

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Vorgeschichte und vorausgegangene Untersuchungen	2
1.3	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	3
1.4	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
1.5	Ausweisungen der Regionalplanung	4
1.6	Flächennutzungsplan	5
1.7	Vorhandener Bebauungspläne.....	6
2	PLANUNGSVERFAHREN / VERFAHRENSABLAUF	6
2.1	Art des Bebauungsplans	6
2.2	Bebauungsplanverfahren	7
2.3	Flächennutzungsplanverfahren	8
3	TRASSENALTERNATIVENPRÜFUNG.....	8
4	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	9
5	STRASSENPLANUNG	10
5.1	Querschnitt / Fahrbahnaufbau.....	10
5.2	Straßenentwässerung	10
5.3	Landwirtschaftliche Wege, Fuß- und Radwege	10
5.4	Hochwasserschutz	10
6	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	11
6.1	Zeichnerische Festsetzungen.....	11
6.2	Textliche Festsetzungen	12
7	UMWELTBERICHT.....	12
8	BODENORDNUNG.....	13
9	KOSTEN.....	13
10	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	14

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt die Realisierung einer neu geplanten Umgehungsstraße für den Stadtteil Zienken zur verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt. Insbesondere ist es in den letzten Jahren aufgrund der Entwicklung des Gewerbeparks Breisgau zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, vor allem von LKW-Verkehr, entlang der L 134 in Zienken gekommen. Durch den gestiegenen Verkehr kommt es zu einer erhöhten Gefährdung der Fußgänger und des Schülerverkehrs.

Die bisher mitten durch Zienken führende Landesstraße L 134 soll außerhalb der Ortschaft verlaufen. Die ersten Planungsüberlegungen dazu reichen bereits ins Jahr 2000 zurück. Auf Basis einer fachübergreifenden Voruntersuchung, in welcher fünf mögliche Trassenvarianten entwickelt und beurteilt wurden, konnte eine Vorzugsvariante herausgearbeitet werden. Diese Variante dient dem vorliegenden Bebauungsplan als Grundlage.

Träger der Baulast und Vorhabenträger der geplanten Landesstraße ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Bereitstellung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen zur Realisierung der Vorzugsvariante
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Reduzierung von Nutzungskonflikten, insbesondere Reduzierung von Immissionen und Luftschadstoffen
- Verbesserung der Lebensqualität in Zienken
- Schutz wertvoller Strukturen (Gehölze, Gewässer etc.)
- Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein stellt zwar eine geplante Umgehungsstraße dar, sein Trassenverlauf entspricht jedoch nicht der Vorzugsvariante, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird.

1.2 Vorgeschichte und vorausgegangene Untersuchungen

Die Planungsüberlegungen für eine Umgehungsstraße von Zienken reichen bis ins Jahr 2000 zurück. In einer Vorstudie von 2002 wurden durch das Büro Beller Consult Freiburg (heute Fichtner W&T) bereits verschiedene Trassenvarianten auf der östlichen und der westlichen Seite von Zienken entwickelt. Damals wurden die westlichen Varianten aufgrund naturschutzfachlicher Interessen abgeschichtet und drei östliche Varianten weiterverfolgt.

Auf Basis dieser Vorstudie wurden bereits wesentliche Abstimmungen auf politischer Ebene, mit den zuständigen Behörden sowie den betroffenen Landwirten und Bürgerinitiativen getroffen. Gemeinsam mit den betroffenen Landwirten wurde schließlich eine weiterentwickelte Variante 1a auf der Ostseite von Zienken entwickelt und im Jahre 2008 mit einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates in Neuenburg am Rhein als Vorzugsvariante weiterverfolgt.

Im Jahre 2013 wurde die geplante Umgehungsstraße nachträglich in den Generalverkehrsplan Baden-Württemberg aufgenommen. 2015 wurde Fichtner W&T beauftragt, den Erläuterungsbericht von 2002 zu aktualisieren und um die bisherigen Planungs- und

Abstimmungsverläufe zu ergänzen. Abschließend wurde im Auftrag der Stadt Neuenburg am Rhein und in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 44) Seitens Fichtner W&T die Richtlinien-Entwurf-Voruntersuchung erstellt. Die nun vorliegende Vorzugsvariante 1a und dessen Erläuterungsbericht dienen als Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan. Der Erläuterungsbericht ist Teil der Begründung des vorliegenden Bebauungsplans.

Für die Richtlinien-Entwurf-Voruntersuchung wurden umfangreiche Erhebungen durchgeführt und folgende Fachgutachten erstellt:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (Freiraum- u. LandschaftsArchitektur Ralf Wer-muth)
- Verkehrsuntersuchung (FWT)
- Hochwasserausgleich (FWT)
- Aussagen zum Lärmschutz (FWT)

In einer Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Neuenburg am Rhein wurde geregelt, dass die Stadt Neuenburg am Rhein die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Umgehungsstraße über ein Bebauungsplanverfahren erstellen kann.

1.3 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,36 ha und verläuft nördlich, östlich und südlich des Stadtteils Zienken.

Beidseitig der geplanten Umgehungsstraße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In den Bereichen, in denen die geplante Trasse wieder an die bestehende L 134 anknüpfen soll, grenzen westlich Waldflächen an den Planbereich an. Im geplanten Knotenpunkt zwischen der Trasse und der Hühelheimer Straße befinden sich Sportanlagen westlich des Plangebiets.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch bestehende Straßenverkehrsflächen. Im nördlichen Bereich durchquert in Ost-West-Richtung die Hühelheimer Run das Plangebiet.

1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der baden-württembergischen Landesplanung sind im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) dokumentiert. Darin wird die Stadt Neuenburg am Rhein und damit auch der Stadtteil Zienken als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ kategorisiert. Ländliche Räume im engeren Sinne sind großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Neuenburg am Rhein gehört zum Mittelbereich Müllheim, wobei grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Elsass zu berücksichtigen sind.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Strukturell wird die Stadt Neuenburg am Rhein als Unterzentrum festgelegt. Zudem liegt Neuenburg am Rhein auf einer regionalen Entwicklungsachse, die vom Mittelzentrum Müllheim nach Frankreich (Müllhouse) führt. Diese Achse stellt eine grenzüberschreitende Entwicklungsachse dar, soll eine verbesserte Anbindung der Region an das südliche Elsass (inkl. Autobahn A 35, TGV-Bahnhof Müllhouse, EuroAirport Basel / Müllhouse / Freiburg) gewährleisten und zur Stärkung der zentralen Orte Müllheim und Neuenburg am Rhein beitragen. Bedingt durch die fortschreitende europäische Integration und die bereits deutlich ausgeprägten grenzüberschreitenden Verflechtungen sowie ebensolche Verkehrsangebote, übt die Stadt Neuenburg am Rhein eine

Brückenkopffunktion zum Elsass aus. Gedanklich kann der Verflechtungsraum, für den die Stadt Neuenburg am Rhein überörtliche Funktionen ausübt, daher auf grenznahe französische Gemeinden ausgedehnt werden. Die in der Stadt Neuenburg am Rhein vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen den Anspruch, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Neuenburg am Rhein und dem benachbarten Mittelzentrum Müllheim ausgewogenen Entwicklung ist auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit vorzunehmen.

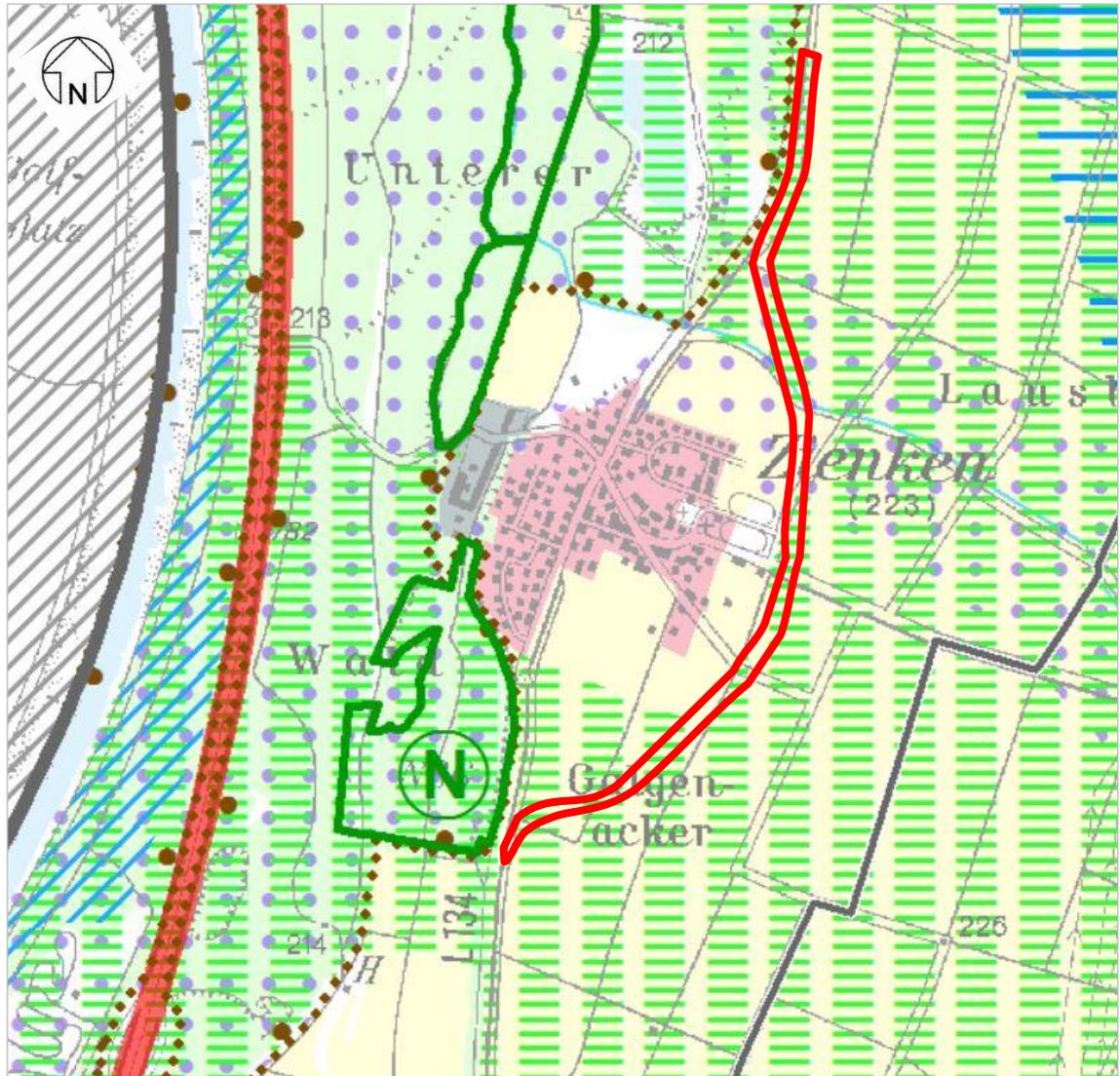
Dadurch, dass der Stadtteil Zienken baulich nicht mit der Kernstadt Neuenburg am Rhein zusammenhängt und die oben beschriebene Entwicklungsachse von Müllheim über Neuenburg am Rhein nach Frankreich nicht über Zienken verläuft, ist eine Beeinträchtigung der Ziele der Raumordnung durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Insofern steht die geplante Umgehungsstraße nicht den Zielen der Raumordnung entgegen.

1.5 Ausweisungen der Regionalplanung

Wie auf folgender Abbildung ersichtlich, wird der Ortskern des Stadtteils Zienken als Siedlungsfläche dargestellt. In Richtung Norden, Osten und Süden befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Westlich der Gewerbeflächen liegen Waldflächen, die größtenteils durch ein Natura-2000-Gebiet geschützt sind. Des Weiteren ist der Stadtteil Zienken im gültigen Regionalplan fast vollständig von einem regionalen Grünzug umgeben. Nordwestlich und südwestlich befinden sich zudem zwei Naturschutzgebiete. Nördlich und westlich grenzen Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds an den Siedlungsbereich an.

Wie in folgender Abbildung ersichtlich, verläuft die geplante Trasse (grob rot umrandet) durch den Regionalen Grünzug und durch die Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds. Standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind gemäß dem Textteil des Regionalplans innerhalb von Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge bestehen. Da sämtliche Trassenvarianten der Voruntersuchungen (vgl. Kap. 3) durch den betroffenen Regionalen Grünzug verlaufen, wird diese ausnahmsweise Zulässigkeit als gegeben angesehen. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht notwendig.

Entsprechend dem Textteil des Regionalplans soll bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dies wird entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt.



Ausschnitt des aktuellen Regionalplans Südlicher Oberrhein mit grober Darstellung der geplanten Straßentrasse (genordet; ohne Maßstab)

1.6 Flächennutzungsplan

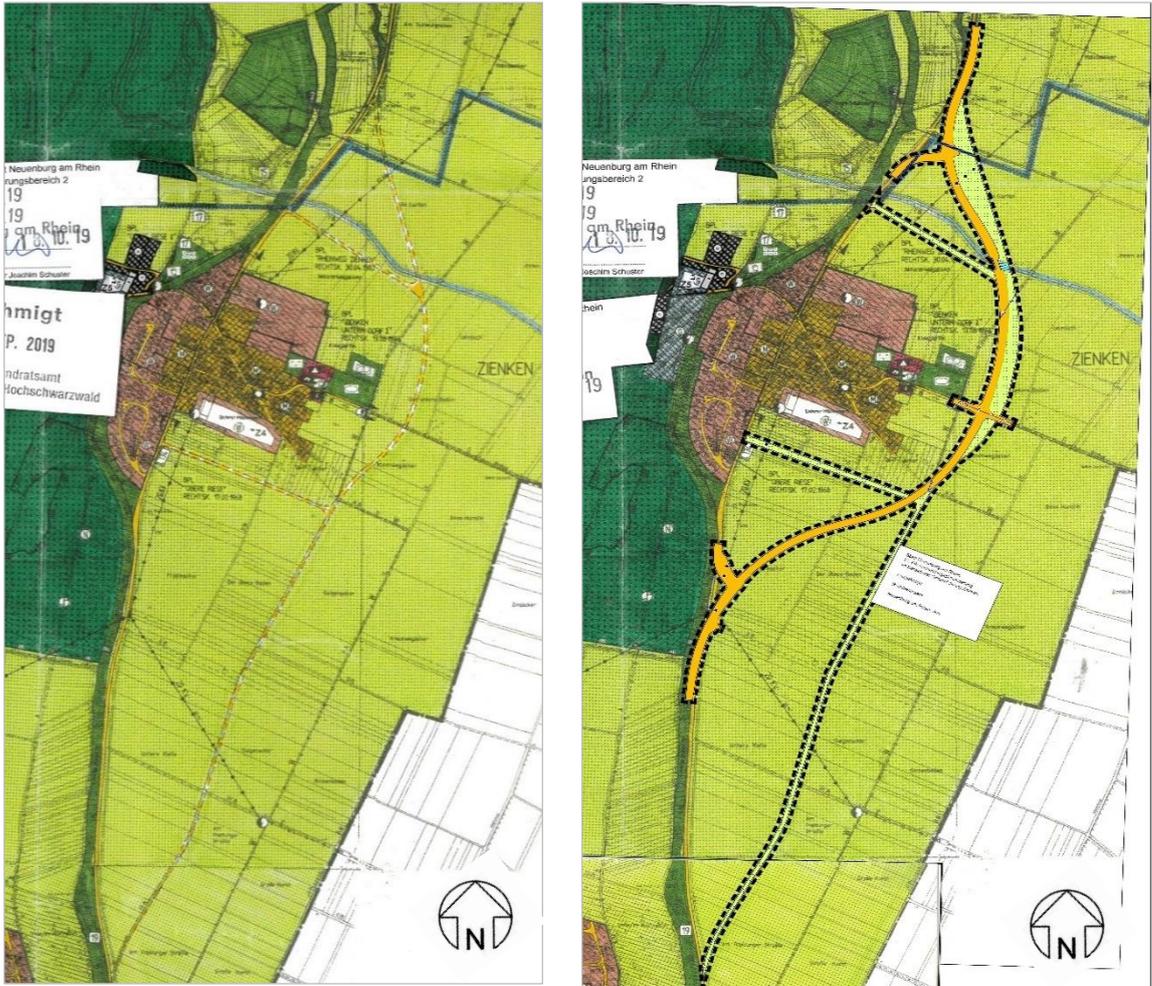
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein (genehmigt am 21.06.1999, bekanntgemacht am 13.08.1999) wurde für das Zieljahr 2010 aufgestellt. Bereits in dieser Fassung war eine Umgehungsstraße für den Stadtteil Zienken zur verkehrlichen Entlastung des Ortskerns vorgesehen. Im Flächennutzungsplan wird seither eine Ostumgehung mit zwei Knotenpunkten als geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Schon diese geplante Trasse hat eine mögliche Siedlungsentwicklung Zienkens in süd-östliche Richtung berücksichtigt. Mit einer östlichen Umfahrung des gesamten Siedlungsbereichs wird dieser Entwicklungsspielraum, insbesondere die auf Flächennutzungsplanebene vorgesehene Wohnbaufläche (Pflädleacker), räumlich nicht tangiert.

Die vorliegende Planung sieht ebenfalls eine östliche Umfahrung Zienkens mit einem sehr ähnlichen Trassenverlauf vor. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass, neben dem Anschluss im Norden und Süden an die bestehende L 134, nur ein Knotenpunkt (in Verbindung mit der Hülzheimer Straße) errichtet werden soll. Mit Verzicht auf diese

Zubringer in der vorliegenden Planung wird die potenzielle Siedlungsentwicklung in Richtung Südosten verstärkt berücksichtigt.

Da der vorliegende Bebauungsplan sich nicht vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Dabei wird die neue Trasse als Straßenfläche dargestellt und die ehemals als geplante Trasse dargestellten Flächen werden wieder in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt.



Links: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein (ohne Maßstab)
Rechts: Deckblatt der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenburg am Rhein (ohne Maßstab, Stand: Frühzeitige Beteiligung)

1.7 Vorhandener Bebauungspläne

Durch die vorliegende Planung werden keine bestehenden Bebauungspläne überlagert oder tangiert.

2 PLANUNGSVERFAHREN / VERFAHRENSABLAUF

2.1 Art des Bebauungsplans

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen der Selbstverwaltung das Festsetzungsinstrumentarium des § 9 BauGB für eine eigene „Städtebaupolitik“ zu

nutzen. Dies schließt eine „kommunale Verkehrspolitik“ auf der Grundlage von § 9 (11) Nr. 11 BauGB (Festsetzung von Verkehrsflächen) ein und ermöglicht einen Bebauungsplan als isolierte Straßenplanung, der sich auf die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen für eine Ortsumgehung beschränkt. Ein solcher Bebauungsplan ersetzt die Planfeststellung nach § 37 (3) Satz 1 StrG.

Im vorliegenden Fall soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, indem für die geplante Umgehungsstraße Zienkens ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt wird.

Es handelt sich um einen „einfachen“ Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB, da weder Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung noch zu überbaubaren Grundstücksflächen getroffen werden.

2.2 Bebauungsplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt.

Verfahrensablauf

17.09.2012	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Umgehungsstraße Zienken“ gem. § 2 (1) BauGB
21.03.2016	Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Umgehungsstraße Zienken“.
____.____.____	Der Ausschuss für Umwelt und Technik billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
____.____.____ bis _____.____.____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom _____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
____.____.____	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Umgehungsstraße Zienken“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
____.____.____ bis _____.____.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom _____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
____.____.____	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Umgehungsstraße Zienken“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

2.3 Flächennutzungsplanverfahren

Parallel zum Bebauungsplanverfahren findet die 15. punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Bereich Umgehungsstraße Zienken statt.

Verfahrensablauf

____.____.____
Der Ausschuss für Umwelt und Technik fasst den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

____.____.____
bis ____.____.____ Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Anschreiben
vom ____.____.____
mit Frist bis

____.____.____

____.____.____
Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

____.____.____
bis ____.____.____ Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Anschreiben
vom ____.____.____
mit Frist bis

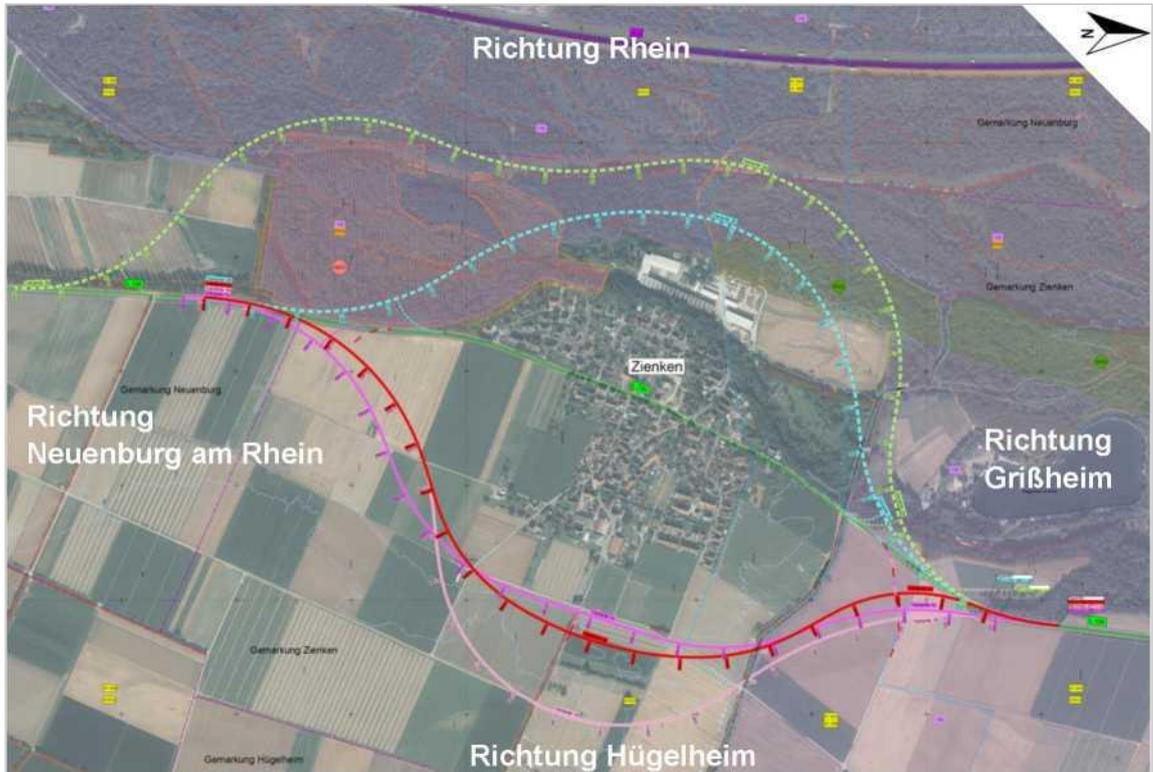
____.____.____

____.____.____
Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

3 TRASSENALTERNATIVENPRÜFUNG

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Umgehungsstraße gehören zum Abwägungsmaterial im Sinne des § 2 (3) BauGB auch alle potenziell in Frage kommenden Trassenvarianten. Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist.

Im Rahmen einer ausführlichen und bereits mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmten Voruntersuchung (vgl. Kapitel 1.2) wurden fünf Trassenalternativen erarbeitet und geprüft.



Übersichtslageplan der Trassenvarianten mit Orthofoto (Quelle: Erläuterungsbericht Fichtner WT, ohne Maßstab)

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde festgestellt, dass es deutliche Unterschiede zwischen den Varianten aus raumstruktureller Sicht gibt. Die Variante 1a (rot) ist vorzugsweise, da weniger Flächen in Anspruch genommen werden müssen und sie eine geringere Zerschneidungswirkung der landwirtschaftlichen Flächen hat als die Variante 1b (rosa) und gleichzeitig im Gegenteil zur Variante 1c (pink) einen ausreichenden Abstand zur bebauten Siedlungslage sowie insbesondere zum Sportplatz des Vereinsheims SC Zienken einhält.

Die vorliegende Planung baut auf dieser Voruntersuchung auf und dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Vorzugsvariante 1a (rot).

4 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Gemäß § 12 UVwG und UVwG Anlage 1 ist für den Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Aufgrund der Betroffenheit von verschiedenen Schutzgebieten und den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten wurde bereits im Rahmen der Voruntersuchung von Seiten des Büros Freiraum- u. LandschaftsArchitektur Ralf Wermuth aus Eschbach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde ein schutzgutbezogener Vergleich von drei Trassenvarianten (Variante 1 a bis 1 c) östlich von Zienken durchgeführt. Im Ergebnis der Untersuchung führt der vorliegende Trassenverlauf (Variante 1 a) mit großer Wahrscheinlichkeit zu den geringsten Umweltauswirkungen und wurde daher als Vorzugsvariante weiter verfolgt.

5 STRASSENPLANUNG

Die Straßenplanung befindet sich derzeit noch in der Phase der Vorplanung. Aus diesem Grund können hier zur frühzeitigen Beteiligung nur sehr grobe Angaben zur Straßenplanung gemacht werden. Die Ausführungen basieren auf der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Fichtner WT aus Freiburg.

5.1 Querschnitt / Fahrbahnaufbau

In der Planzeichnung beträgt die Fahrbahnbreite noch 8 m entsprechend der Vorzugsvariante (1a). Im Zuge der weiteren Planungen soll jedoch die Umgehungsstraße einen Regelquerschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7 m erhalten.

Die Breite der Bankette beträgt 1,50 m. Die Böschungsbreiten ergeben sich aus der maximalen Neigung von 1:1,5 und der Mindestbreite von 3,0 m.

Im Bereich von Überflutungsflächen sollen die Straßendämme gegen Erosion geschützt werden und entsprechend standsicher ausgeführt werden. Die HQ-Bereiche werden zur Offenlage in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Regelquerschnitte für die Anschlüsse an die neue Umgehungsstraße ergeben sich jeweils aus den Bestandsquerschnitten. Im Bereich des Anschlusses der Hülhelheimer Straße werden die erforderlichen Knotenpunktquerschnitte dann östlich und westlich der L 134 auf die Bestandsbreiten der Hülhelheimer Straße verzogen.

5.2 Straßenentwässerung

Die Entwässerung kann aufgrund der Verkehrsmengen auch in den betroffenen Wasserschutzgebieten über die Bankette und Böschungen erfolgen. Die textlichen Festsetzungen bzgl. der öffentlichen Grünflächen sollen dies daher zulassen.

5.3 Landwirtschaftliche Wege, Fuß- und Radwege

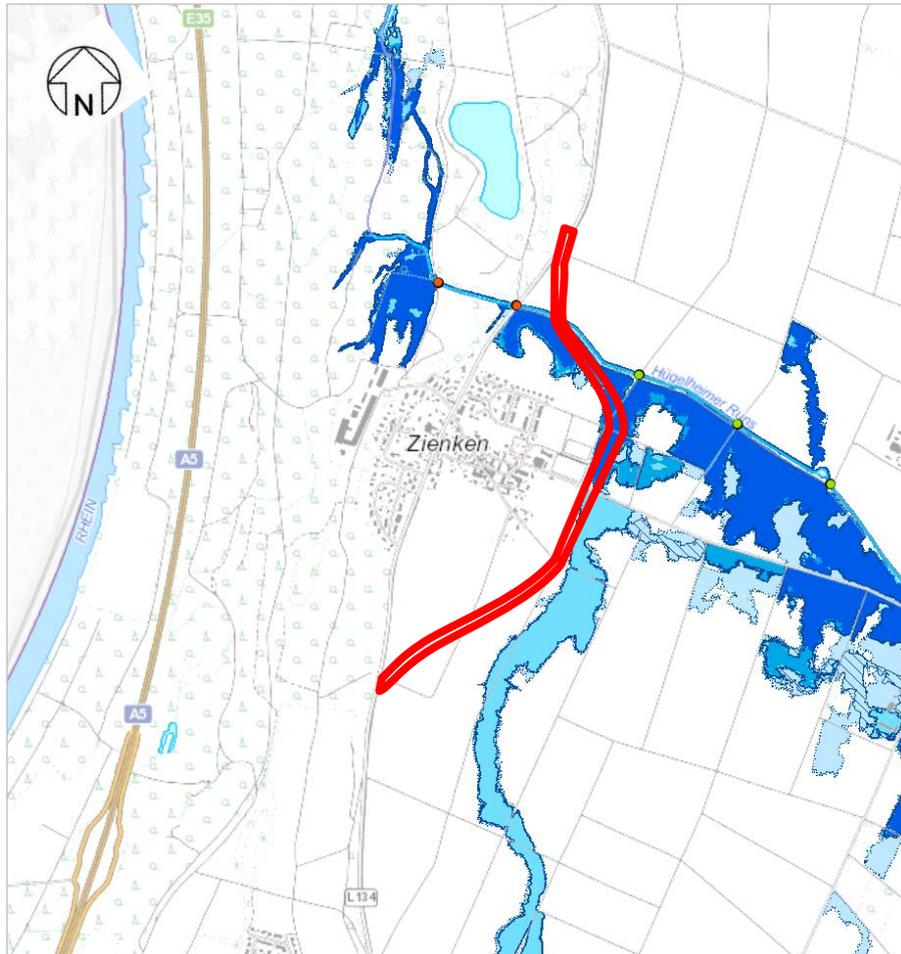
Die Wirtschaftswege mit Geh- und Radweg sind fahrbahnbegleitend angeordnet. Bei den Wirtschaftswegen handelt es sich jeweils um kurze Abschnitte zur Verknüpfung des bestehenden Wirtschaftswegenetzes, das durch die neue Trasse zerschnitten wird. Eine Wirtschaftswegenetzplanung, durchgeführt seitens des Ingenieurbüros Fichtner WT aus Freiburg, befindet sich ebenfalls erst in der Vorplanung. Detailliertere Aussagen dazu sollen zur Offenlage erfolgen.

5.4 Hochwasserschutz

Nach derzeitigem Stand der Straßenplanung beträgt der dauerhafte Flächenanspruch der Trasse innerhalb des Überschwemmungsgebiets ca. 1,6 ha. Das aufsummierte Retentionsraumvolumen liegt bei ca. 6.500 m³ und die entsprechende mittlere Wassertiefe bei ca. 0,37 m.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust an Retentionsfläche im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle wiederhergestellt werden kann.

Durch das notwendige Brückenbauwerk an der Hülhelheim Runs wird das Gewässer in geringem Umfang dauerhaft durch Ufer- und Sohlungsmaßnahmen sowie Verschattung beeinträchtigt werden.



Ausschnitt der aktuellen Hochwassergefahrenkarte mit grober Darstellung der geplanten Straßentrasse (Quelle: Geoportal des LUBW; genordet; ohne Maßstab)

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Zeichnerische Festsetzungen

Zeichnerisch festgesetzt wird die als Vorzugsvariante 1a im Rahmen der Voruntersuchungen definierte Trasse als öffentliche Straßenverkehrsfläche. Die innere Aufteilung der Straßenverkehrsfläche wird im zeichnerischen Teil lediglich als Kennzeichnung aufgenommen und entspricht dem aktuellen Stand der Straßenplanung. Diese innere Aufteilung wird bewusst nicht verbindlich festgesetzt, um im Rahmen der nachgelagerten Planungen bei der konkreten Aufteilung zwischen Fahrbahn, Abbiegespuren, Querungshilfen für den Radverkehr, Bankett etc. einen gewissen Spielraum zu haben. Insbesondere beträgt die Straßenbreite aktuell entsprechend der Vorzugsvariante (1a) 8 m, soll aber im Zuge der weiteren Planungen auf 7 m reduziert werden. Aufgrund dessen wird ferner in der derzeitigen Planreife auch auf Vermaßungen verzichtet.

Die Böschung der geplanten Trasse mit einer Breite von bis zu 5 m wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün festgesetzt. Die beiden Bereiche, in welchen die bestehende L 134 zurückgebaut werden soll, sind für ökologische Ausgleichsflächen angedacht, weshalb diese Flächen als öffentliche Grünflächen mit der Kennzeichnung F1 festgesetzt werden. Die aus dem Umweltbericht bezogenen grünordnerischen Maßnahmen zu F1 werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Des Weiteren werden im Kreuzungsbereich der Hühelheimer Straße und der geplanten

Umgehungsstraße vier weitere öffentliche Grünflächen mit der Kennzeichnung F1 zeichnerisch festgesetzt. Auch hier sollen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach derzeitigem Stand der Grünplanung sollen insgesamt 24 Bäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung F1 neugepflanzt. Darüber hinaus sollen drei Bäume im Bereich der nördlichen F1-Fläche erhalten bleiben.

Da sich die Straßenplanung derzeit lediglich in der Phase der Vorplanung befindet und Fachthemen wie Hochwasserschutz, Flurneuordnungsverfahren, Niederschlagsentwässerung, Natur- und Artenschutz noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird gemessen ab der Trassenmitte beidseitig in einem Abstand von 20 m der Geltungsbereich abgegrenzt. Der Bereich zwischen der Plangebietsgrenze und den festgesetzten Grünflächen wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Nach Bedarf können im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens hier Flächen für die Umsetzung fachspezifischer Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

6.2 Textliche Festsetzungen

In der Planzeichnung soll zur Offenlage die Höhenlage der Straße in m ü.NN auf der Grundlage der verkehrsplanerischen Entwurfsplanung festgesetzt werden. Da es im Rahmen der Ausführungsplanung zu leichten Veränderungen kommen kann, wird als textliche Festsetzung aufgenommen, dass von der festgesetzten Höhenlage um maximal +/- 0,50 m abgewichen werden kann. Dadurch ist die grundsätzliche Höhenlage der Straße fixiert, ohne jedoch bei leichten Veränderungen im Rahmen der Ausführungsplanung eine Bebauungsplanänderung erforderlich zu machen.

Die öffentlichen Grünflächen können zum Zweck der Niederschlagsentwässerung bzw. -ableitung auch als Versickerungsmulde dienen.

Auf den öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung F1 sollen entsprechend den grünordnerischen Maßnahmen des Umweltberichts Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden würde die Wertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht mindern, weshalb sie hier unzulässig sind.

Des Weiteren wird als textliche Festsetzung aufgenommen, dass die im zeichnerischen Teil zur Anpflanzung und zum Erhalt festgesetzten Bäume anzupflanzen bzw. zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sind sowie dass diese bei Abgang oder Fällung eines Baumes entsprechend zu ersetzen sind. Um in der Ausführung einen gewissen Spielraum in Bezug auf den Standort der Baumanpflanzungen zu haben, ist eine Abweichung vom zeichnerisch festgesetzten Standort um bis zu 3 m zulässig.

Die Böschungen rings um die geplante Umgehungsstraße bzw. die hier zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sind entsprechend den Vorgaben im Umweltbericht mit autochthonem Saatgut einzusähen und gemäß der Pflanzenliste zu bepflanzen.

Weitere Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Haselmaus, Amphibien) sowie weitere Ein- und Begrünungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahrensverlauf nach Abschluss der Untersuchungen konkretisiert.

7 UMWELTBERICHT

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird durch das Büro Freiraum- u. LandschaftsArchitektur Ralf Wermuth aus Eschbach, eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Bericht liefert mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante Maßnahmen werden vollständig in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des Bebauungsplans integriert.

Es erfolgt für die frühzeitige Beteiligung noch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die zum Ausgleich notwendigen Ökopunkte werden, außerhalb des Verfahrens, überschlägig ermittelt.

Nach derzeitigem Stand der Vorplanung der Trasse Seitens des Ingenieurbüros Fichtner WT aus Freiburg wird im Einmündungsbereich südlich von Zienken das Naturschutzgebiet „Sandkopf“, das Natura-2000-Gebiet und das dortige Waldbiotop auf den Flurstücken mit den Flst.Nrn. 1289, 1290/1, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296/1 und 1297/1 in Randbereichen überlagert. Im Rahmen der Erstellung der Offenlageentwürfe soll die Planung auf Grundlage der genaueren Vermessungen umgestellt werden. Es ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen, dass tatsächlich auch in die o.g. Schutzgebiete eingegriffen wird.

8 BODENORDNUNG

Durch die vorliegende Planung wird eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Flurstücken zerschnitten. Ziel ist es die notwendigen Grundstücke zu erwerben. Ggf. wird ein amtliches Flurneuordnungsverfahren erforderlich.

9 KOSTEN

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Neuenburg am Rhein haben eine Vereinbarung geschlossen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein eine planfeststellungsersetzende Bauleitplanung nach § 37 (3) StrG erstellt.

Träger der Baulast und Vorhabenträger der geplanten Landesstraße ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium stellt die Stadt Neuenburg den vorliegenden Bebauungsplan auf Grundlage der vorangegangenen Vorplanungen auf und trägt die Kosten des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren einschließlich der Kosten für die dafür erforderlichen Fachgutachten. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten mit einem pauschalen Anteil in Höhe von 5 v.H. der Baukosten (netto). Kosten für Sonderuntersuchungen und Begleitplanungen werden vom Land erstattet.

10	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN		
	Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	3,80 ha
	Landwirtschaftliche Flächen	ca.	4,16 ha
	Öffentliche Grünfläche (gesamt)	ca.	3,40 ha
	davon Verkehrsgrün	ca.	2,01 ha
	davon Fläche F1	ca.	1,39 ha
	Summe / Geltungsbereich	ca.	11,36 m²

Stadt Neuenburg am Rhein, den

Bürgermeister
Joachim Schuster

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser